2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 17.02.2010

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vom 05.07.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 14.00 Uhr und für die Nachmittagsgruppen von 14.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten wird während der Sommerferien 4 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen. Die Krippe wird während der Sommerferien 3 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3
Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldungen

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.
Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.
Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.02.2010

Der Gemeindedirektor

(Horst Wiesch)